

Bauverwaltung, Frauenfelderstrasse 4, 8555 Müllheim

Einschreiben

Herr und Frau
Janik und Lorena Lampert
Kanalweg 16
8555 Müllheim

Müllheim, 12. Januar 2026

Entscheid – Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Objekt:	Wohnhaus
Parz. Nr.:	988
Geb. Nr.	385
Eigentümer/in:	Janik und Lorena Lampert, Kanalweg 16, 8555 Müllheim

A. Der Gemeinderat entscheidet:

1. Das Objekt (Wohnhaus) wird im Sinne der Erwägungen wie folgt unter Schutz gestellt:
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen. Anbauten sind davon ausgenommen.
 - b. Das Haus ist in seiner Substanz ungeschmälert integral (innen und aussen) zu erhalten. Denkmalgerechte bauliche Änderungen im Innern sind möglich.
2. Mitteilung an:
 - Eigentümer
 - Die nach § 24 NHG TG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau
 - Amt für Geoinformationen des Kantons Thurgau

B. Sachverhalt

Die Eigentümer planen einen Anbau an das bestehende Wohnhaus.

Der Entwurf des Entscheides für die Unterschutzstellung wurde am 25. November 2025 den Grundeigentümern und dem Thurgauer Heimatschutz zur Stellungnahme zugestellt. Der

Thurgauer Heimatschutz liess sich innert Frist nicht vernehmen. Die Eigentümer äusserten sich zum Entwurf am 04.12.2025 wie folgt:

A

1a umformulieren: Über das Hauptgebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.

>Gemäss bisheriger Abklärung mit der Denkmalpflege ist ein Abbruch der Nebenbauten möglich und muss entsprechend in der Formulierung berücksichtigt werden.

2b umformulieren: Das Hauptgebäude ist in seiner Substanz zu erhalten.

>Veränderungen im Innern haben durch die Vorbesitzer bereits stattgefunden und müssen unter Beizug der Denkmalpflege auch künftig möglich sein. Ebenso sind gemäss aktuell laufender Abklärung mit der Denkmalpflege äussere Veränderungen (Anbauten) möglich.

C

Letzter Abschnitt umformulieren:

Um die kulturgeschichtliche Bedeutung des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Hauptgebäude in seiner Substanz erhalten bleibt. Bauliche Veränderungen sind im Rahmen dessen möglich,

>Somit sind die oben aufgeführten Anpassungen auch mit Text korrekt wiedergegeben.

C. Erwägungen

1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 NHG TG zu sichern, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 NHG TG).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHV TG, RB 450.11) aufgelistet.

2. Das Wohnhaus, ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Müllheim verzeichnet und als «wertvoll» eingestuft. Seine kulturgeschichtliche Bedeutung besteht in erster Linie in
- der typischen Gebäudeform und charakteristischen Erscheinung, insbesondere die Gebäudefassaden und Dächer in ihrer Materialität, Farb- und Formsprache
 - den ausgewogenen Gebäudeproportionen und Umgebung, inklusive der Freiflächen und Gewässerzonen in ihrer Topografie, Beschaffenheit und Bepflanzung
 - dem hohen Stellenwert im Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS A Gebiet, siehe Beilage „Gemeinde Müllheim, Ortsbild Grüneck, Schutzbegründung Siedlung“)

Um die kulturgeschichtliche Bedeutung des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Haus in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt (Anbauten ausgenommen) und die relevante Umgebung und wesentlichen Sichtbereiche resp. Sichtachsen geschützt werden. Bauliche Änderungen sind im Rahmen dessen möglich, soweit die oben beschriebene kulturgeschichtliche Bedeutung nicht beeinträchtigt wird. Solche Eingriffe bedürfen jedoch einer Bewilligung nach § 7 Abs. 1 NHG TG. Das Objekt ist zu erhalten und zur Wahrung seines

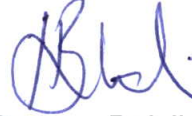
Wertes zu pflegen. Die bisherige Nutzung des Objektes ist auch nach einer Unterschutzstellung möglich, weshalb diese Massnahme zumutbar ist. Aufgrund der beschriebenen kulturgeschichtlichen Bedeutung dieses Objektes erweisen sich die genannten Anordnungen als notwendig und verhältnismässig:

Der Gemeindepräsident



Urs Forster

Die Gemeindeschreiberin



Corinne Bolzli

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Versanddatum: 02. FEB. 2026